münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

Spezielles Deckungskonzept Betriebs-Haftpflicht

Aus dem Handwerk für das Handwerk
MÜNCHENER VEREIN VERSICHERUNGSGRUPPE

Für Kfz-Handel und Handwerk

Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG · Pettenkoferstraße 19 · 80336 München

3 35 02 46/01 (10/16)

Übersicht

Abschnitt 1

1 Gegenstand der Versicherung
2 Mitversicherte Personen

Abschnitt 2

Versicherungsleistungen

1 Deckungssummen
2 Vorsorgeversicherung

Abschnitt 3

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Betriebseinrichtungen
2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen
3 Haus-und Grundbesitz

Abschnitt 4

Besondere Bedingungen für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk

Abschnitt 5

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1 Umwelthaftpflicht
2 Vermögensschäden
3 Vermögensschäden durch geleistete Arbeiten
4 Vermögensschäden - Datenschutz
5 Schäden durch Medienverluste
6 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit
7 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
8 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen
9 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
10 Vertragliche Haftung
11 Belegschafts- und Besucherhabe
12 Auslandsschäden
13 Produkthaftpflichtrisiko
14 Be- und Entladeschäden
15 Abwasserschäden, Überschwemmungen
16 Leitungsschäden
17 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen
18 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen
19 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen
20 Aktive Werklohnklage
21 Spezial Straf-Rechtsschutz
22 Nutzung von Internet-Technologien
23 Ansprüche aus Benachteiligungen
24 Photovoltaikanlagen
25 Versehensklausel
26 Nachhaftung
27 Innovationsklausel

Abschnitt 6

Risikobegrenzungen

Abschnitt 7

Privates Haftpflichtrisiko

Abschnitt 8

Besondere Risiken

Abschnitt 1

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Kraftfahrzeug-Handels und Handwerksbetriebes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß § 5 der Handwerksordnung auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des Kraftfahrzeug-Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten, Hilfs- und Nebenbetriebe.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

2.3 sämtlicher aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach Sozialgesetzbuch VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherungsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

Abschnitt 2

Versicherungsleistungen

Deckungssummen

1.1 Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt, soweit in diesem Vertrag / Speziellen Deckungskonzept bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist

- EUR 5.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal

1.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist - das Dreifache dieser Deckungssumme.

1.3 Auf den Umfang der Sachschadendeckung und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen gem. Ziffer 7 AHB wird besonders hingewiesen (siehe hierzu jedoch Abschnitt 4 und Abschnitt 5).

1.4 Es gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalt, soweit sich nicht aus Abschnitt 4 und Abschnitt 5 ein davon abweichender Selbstbehalt ergibt (siehe Abschnitt 5 Ziffer 1).
Soweit ein Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt dieser nicht für private Haftpflichtrisiken

2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4 Nr. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Abschnitt 3

Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken)

1 Betriebseinrichtungen

1.1 aus dem Betrieb von Tankstellen, insbesondere aus dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien (Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u. Ähnliches.);

1.2 aus Arbeiten wie sie bei Tankstellen üblich sind (Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdruckes, Heben, Waschen, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Austausch von Glühlampen u. Ä.);

1.3 aus dem Betrieb von Hebebühnen, Schrägheben und Wippen sowie sonstigen Hebezeugen, z. B. Kräne, Winden, Förderbänder oder Ähnliches;

1.4 aus der Überprüfung von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 (4) StVZO;

1.5 aus dem Betrieb von automatischen Waschanlagen (ausgenommen Waschstraßen);

1.6 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen für den Eigenbedarf, auch wenn diese durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden;

1.7 aus Halten, Besitz und Gebrauch von

1.7.1 Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladeeinrichtungen;

1.7.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

1.7.3 Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

1.7.4 sonstigen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen und Raupenschlepper) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
die innerhalb und gelegentlich - soweit behördlich erlaubt - auch außerhalb der Betriebsgrundstücke eingesetzt werden.

Zu 1.7.2, 1.7.3 und 1.7.4
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB.
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.

1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Märkten, Kongressen und Messen;;

1.9 aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden, und aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde;

1.10 aus der Haltung von einem Hund (Wachhund oder Luxushund) gemäß den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Immobilien- und Grundbesitzer, Bauherren, Tierhalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist; Ausgeschlossen bleiben hiervon jedoch alle Kampfhunde (auch Kreuzungen daraus), die als Listenhunde in einer der Kampfhundeverordnungen eines der Bundesländer aufgeführt sind;

Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 1.1 betragen die Deckungssummen je Schadenereignis

- EUR 3.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die Mitversicherung weiterer Hunde bedarf einer besonderen Vereinbarung.

1.11 aus dem Unterhalten von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;

1.12 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes, aus Abgabe von Getränken in eigener Regie, sofern dazu eine Konzession vorliegt;

1.13 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse der versicherten Betriebe. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

1.14 aus dem erlaubten Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen oder Sachen des Betriebes beauftragte Personen, sofern sie im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind;

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.

2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen

2.1 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonen, wenn sich die Tätigkeit der Ärzte darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind; die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb ist mitversichert.

2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen und in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vergleiche aber Ziffer 7 Nr. 12 AHB);

2.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Kantinen, Betriebssport);

2.3 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

3 Haus-und Grundbesitz

3.1 als Eigentümer, Pächter, Mieter, Nutznießer von betrieblichen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen) ohne Rücksicht darauf, ob sie an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen sind.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für eigene betriebliche Bauvorhaben. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

3.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

3.1.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer, siehe Ziffer 7 Nr. 14 (1) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Abschnitt 4

Besondere Bedingungen für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 **Soweit nicht unter 1.2 ausgeschlossen**, ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und im nachstehenden Umfang - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen, Anhängern) bzw. Fahrzeugteilen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.) versichert. Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden, auch dann wenn sie sich in Bearbeitung befunden haben:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;

- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigung oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gem. § 29 i.V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO, Sicherheitsprüfungen am Kfz gem. § 29 i.V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gem. § 41 a i.V. m. Anlage XVIIa StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gem. § 57 b StVZO i.V. m. Anlage XVIII und XVIIId StVZO.

2.3 Soweit besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem zusätzlichem Wageninhalt - ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen - und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme EUR 3.000 je Versicherungsfall und Fahrzeug, höchstens EUR 6.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4 Soweit besonders vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

3 Umfang der Versicherung

3.1 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

3.1.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

3.1.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges des folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

3.1.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich benutzten Fahrzeugen - Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

4.1 die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie. z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe - Kontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind,

4.2 gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

5 Deckungssumme

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt EUR 100.000 für Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Abschnitt 5

Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1 Umwelthaftpflicht

1.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser gemäß den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

Versichert gelten Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde und bis 5.000 Liter/Kilogramm für alle Kleingebinde;

Bei Überschreitung der angegebenen Mengenbegrenzungen entfällt die automatische Mitversicherung von Kleingebinden. Ziffer 3 Nr. 1 (2) und (3) sowie Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

1.2 Deckungssumme

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt, soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, für derartige Schadenfälle je Versicherungsfall

- EUR 5.000.000 für Personen- und Sachschäden pauschal

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.3 Besondere Vereinbarung

Nachstehende Besondere Vereinbarung ersetzt die Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung):

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Ansprüche wegen Schäden, soweit sie auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkungen zurückzuführen sind.

Ist zweifelhaft, ob bzw. inwieweit ein Schaden auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkungen zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz nur für den Teil des Schadens, bezüglich dessen der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er auf Umwelteinwirkungen während der Wirksamkeit der Versicherung zurückzuführen ist.

1.4 Umweltschaden-Basisversicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (einschl. Umweltschaden-Regressversicherung) die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden.
Die Deckungssumme beträgt EUR 1.000.000 für Vermögensschäden.

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.

1.5 Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

Ergänzend zu den Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) – nachstehend BBR genannt – gelten folgende Klarstellungen:

1.5.1 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abweichend von Ziffer 2.4 der BBR wird 1 Ölabscheider in den Versicherungsschutz über Ziffer. 1 der BBR mit einbezogen. Wird diese Anzahl überschritten, entfällt die Mitversicherung. Versicherungsschutz besteht dann nur nach besonderer Vereinbarung.

1.5.2 Deckungssumme – Ziffer 7.1 der BBR

Die Deckungssumme beträgt

1.500.000,-- EUR pauschal für Personen-Sach- und mitversicherte Vermögensschäden i.S. Ziffer 1.1. Abs.2. der BBR.

Die Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2 Vermögensschäden

2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, **soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Vermögensschäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen ;(siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 3)

b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) planender, beratender bau- oder montageleitender, prüfen-der oder gutachtlicher Tätigkeit;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm

l) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 23)

3 Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten

3.1. Abweichend von Abschnitt 5 Ziffer. 2 Position 2.2 a) ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Vermögensschäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die sonstigen Bestimmungen gemäß Abschnitt 5 Ziffer 2.1 gelten unverändert.

3.2 Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

4 Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen vom Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

5 Schäden durch Medienverluste

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden können, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand des Abhandenkommens gem. Ziffer 2 Nr. 2 AHB.

6 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit (bei Einnahmen bis höchstens EUR 30.000 jährlich)

Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als von der Handwerkskammer gemäß der Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger, soweit die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich erfolgt. In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei bei Position 2.2 c) das Wort „gutachtlicher“ als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis ist auf EUR 200.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf EUR 400.000 begrenzt.

7 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Key- und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Key- und Codekarten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Key- und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme EUR 100.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 200.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

8 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 4 (3) AHB –Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als EUR 50 je Schadenereignis handelt.

9 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 5 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

10 Vertragliche Haftung

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von Ziffer 7 Nr. 3 AHB – aus der vertraglich übernommenen Haftpflicht Dritter, soweit diese über den gesetzlichen Umfang nicht hinausgeht.

11 Belegschafts- und Besucherhabe

11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2 Nr. 2 und Ziffer 7 Nr. 6 AHB –die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher, soweit es sich nicht um Geld, Wertpapiere und Urkunden (auch Sparbücher und Schecks) sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten handelt.

11.2 Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen aller Art sowie Fahrzeugteilen und/oder Fahrzeugzubehör ist Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung und/oder Zutritt durch Unbefugte geschützt sind.

11.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhanden gekommenen Sachen am Schadentag hatten

11.4 Soweit Versicherungsschutz aus anderen Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen jedoch vor.

12 Auslandsschäden

12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Märkten und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (siehe Einschränkung gemäß Ziffer 12.5);
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Ausgeschlossen ist jedoch die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger oder dgl. im Ausland. Deren Mitversicherung sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisiko in Länder außerhalb Europas bedarf einer besonderen Vereinbarung.

12.2 Wenn in diesen Versicherungsbedingungen von Europa, bzw. vom europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies die Europäische Union, Norwegen, Schweiz, Lichtenstein und Island.

12.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

  Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7 Nr. 9 AHB).

- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12,4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

12.5 Besonderer Vereinbarung bedarf der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien oder Kanada, die durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.

13 Produkt-Haftpflichtrisiko

13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

13.2 Eingeschlossen sind – insofern abweichend von Ziffer 1 Nr. 1 und 2 sowie Ziffer 7 Nr. 3 AHB– auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaft seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

13.3.1 Über den in 13.1 und 13.2 beschriebenen Umfang hinaus sind nicht versichert Schäden infolge

- der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
- der Weiterver- oder –bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
- der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,
- der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

13.3.2 Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes dieser nicht versicherten Schäden kann im Rahmen einer gesonderten Produkt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

13.4 Die Regelungen hinsichtlich Auslandsschäden bleiben hiervon unberührt.

14 Be- und Entladeschäden

14.1 Eingeschlossen ist – abweichend Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.
  Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

14.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7 Nr. 7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

15 Abwasserschäden, Überschwemmungen

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7 Nr. 14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch:

- Abwässer;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) AHB bleiben unberührt.

16 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben im Übrigen bestehen.

17 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Geschäfts- und Informationsreisen (kaufmännische Tätigkeit) an gemieteten Wohnräumen und anderen Einrichtungen (Inventar) entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten

c) den unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüchen.

18 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten

c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

19 Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen

Abweichend von Ziffer 7 Nr. 12 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) wegen genetischer Schäden;

b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

20 Aktive Werklohnklage

20.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 5 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllung- oder Mängelansprüche geltend macht.

20.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

20.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter 20.1 genannten Gründen unbegründet ist.

20.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

20.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

21 Spezial Straf-Rechtsschutz

21.1 Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.

21.2 Erstattet werden – abweichend von Ziffer 5.3 AHB– die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

21.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

21.4 Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.

21.5 Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres

21.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.(siehe Definition Europa Ziffer 12.2)

21.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

21.8 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

22 Nutzung von Internet-Technologien

22.1 Versichertes Risiko
Versichert ist -insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

22.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

22.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

22.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für 22.1.1 bis 22.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder –techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 24 AHB.

22.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

22.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für 22.1.4 und 22.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 5 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

22.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teilen desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Betriebsangehöriger wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

22.3 Deckungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

22.3.1 Die Deckungssumme beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 1.000.000.

22.3.2 Abweichend von 22.3.1 beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. von 22.1.5 EUR 250.000.

22.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Breitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

22.3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – insoweit abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

22.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. D. SigG/SigV;
- Tätigkeiten für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

22.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 6 und 7 AHB Ansprüche

22.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

22.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

22.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

22.5.4 auf Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

22.5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

23 Ansprüche aus Benachteiligungen

23.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den nachfolgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter

- die sexuelle Identität.

23.2 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige oder künftige

- gesetzliche Vertreter,
- Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder Beirats,
- leitende Angestellte,
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte) des Versicherungsnehmers.

23.3 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

23.4 In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei die Position 2.2 l) als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 200.000 und für das Versicherungsjahr auf höchstens EUR 400.000 begrenzt.

24 Photovoltaikanlagen

24.1 Sofern besonders beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen bis zu 50 kWp auf Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken des versicherten Betriebes, sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des öffentlichen Stromversorgers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

24.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer mit Strom.

25 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

26 Nachhaftung

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 6 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

a) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG aufrechterhalten bleibt und

(b) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

27 Innovationsklausel

Wird das Spezielle Deckungskonzept für Kfz-Handel und Handwerk zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, so gilt das neue Spezielle Deckungskonzept für Kfz-Handel und Handwerk mit Einführung auch für diesen Versicherungsvertrag.

Abschnitt 6

Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

6.1 aus Risiken, die nicht dem unter Abschnitt 1 Ziffer 1 beschriebenen Betriebscharakterentsprechen (siehe aber Abschnitt 2 Ziffer 2 – Vorsorgeversicherung);

6.2 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör, soweit sie nicht unter Abschnitt 4 versichert sind;

6.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.7);

6.4 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

6.5 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.6 Eine Tätigkeit, der in 6.3 und 6.4 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.7);

6.7 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.8 aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeugen bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

6.9 aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

6.10 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

6.11 aus Schäden an Kommissionsware;

6.12 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

6.13 aus Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

6.14 aus Schäden, die sich als unvermeidbare Folge aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ergeben, wie z. B. Flur- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten;

6.15 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

6.16 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie durch Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m. Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) AHB bleiben unberührt.

Abschnitt 7

Privates Haftpflichtrisiko

Soweit nicht bereits durch gesonderten, früher abgeschlossenen Vertrag versichert, besteht im Rahmen der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung Optimal MV, Versicherungsschutz für

- den Betriebsinhaber bzw.
- den/die geschäftsführenden Gesellschafter (OHG, KG) bzw.
- den/die Geschäftsführer (GmbH).

Hierbei handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb bzw. mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Deckungssumme beträgt EUR 10.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Mitversichert gilt das Gewässerschaden-Anlagenrisiko für einen privat genutzten Heizöltank bis zu 5.000 Liter Gesamtfassungsvermögen.

Abschnitt 8

Besondere Risiken

Für nachstehende Risiken kann, gegen Beitrag, Versicherungsschutz durch besonderen Vertrag bzw. Erweiterung des Vertrages geboten werden:

- Private Risiken, die über den Umfang der Spezial-Privathaftpflichtversicherung hinausgehen, z.B. Haus- und Grundbesitzer-, Bauherren- oder Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung - Anlagendeckung (Bausteinmodell)
- Umweltschadenversicherung (USV-Deckung Bausteinmodell)